

Kantonales
Amt für Raumplanung
20. MAI 1981
Abz.

69/14 a



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. Mai 1981

Nr. 2486

I.

Die Einwohnergemeinde Holderbank unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungs- und Gestaltungsplan GB Nr. 262 zur Genehmigung.

Der vorliegende Gestaltungsplan regelt die Ueberbauung von GB Nr. 262 am Augstbach durch ein 3-geschossiges Mehrfamilienhaus und die rückwärtige Erschliessung dieses Grundstückes über die Hinterdorfstrasse und eine neu zu erstellende Brücke über den Augstbach. Das Gebiet ist nach rechtsgültigem Zonenplan der 2-geschossigen Wohnzone zugeteilt und direkt auf die Hauensteinstrasse (Kantonsstrasse) erschlossen, weshalb die Aenderung in der Bauweise und Erschliessung die Erstellung des vorliegenden Gestaltungsplanes nötig **machte**.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 23. Januar bis 23. Februar 1981. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat genehmigte den vorliegenden Plan am 7. April 1981.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

1. Der Einmündungsbereich zur neu zu erstellenden Brücke kommt in den Wurzelbereich von zwei Sommerlinden zu liegen, die mit RRB Nr. 953 vom 25. Februar 1972 unter Naturschutz gestellt wurden. Damit die Linden weder im Astwerk noch im Wurzelbereich wesentlich verletzt

werden, sind die Aushubarbeiten mit gebührender Sorgfalt auszuführen und auf das absolute Minimum zu beschränken. Zu Beginn der Bauarbeiten ist der staatliche Natur- und Heimatschutz zu benachrichtigen.

2. Gemäss Schnitt ist das Gebäude auf der Westseite 3-geschossig und 12,50 m lang und weist somit mit 5,50 m einen um 12 cm zu geringen Grenzabstand auf. Da eine Ueberbauung unter Wahrung des gesetzlichen Grenzabstandes und ohne Aenderung des Ueberbauungskonzeptes ohne weiteres möglich ist, sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 27 KBR nicht gegeben. Das Bauprojekt ist durch Versmälerung des Baukörpers oder geringfügige Vergrösserung des Grenzabstandes so auszuführen, dass der gesetzliche Abstand inkl. Mehrlängenzuschlag gegen die westliche Grundstücksgrenze eingehalten werden kann. Der Gestaltungsplan ist entsprechend zu bereinigen.

II.

1. Nach § 15 Ziffer 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG) sind Ueberbrückungen von öffentlichen Gewässern bewilligungspflichtig. Zuständig für solche Bewilligungen ist der Regierungsrat.
2. Eine Ueberbrückung wird nur bewilligt, wenn der Gestaltsteller dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweisen kann und keine erheblichen öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.
3. Das kant. Amt für Wasserwirtschaft hat das Vorhaben geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter folgenden Auflagen und Be-

dingungen zugestimmt werden:

- a) Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.

Die beiliegenden Objektpläne (Nrn. 5477/2 + 2A) des Ingenieurbüros Beer Schubiger Benguerel und Partner, Büro Oensingen, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Nach Erstellung der Brücke ist das Bachprofil wieder einwandfrei instand zu stellen.

Die Einwohnergemeinde Holderbank hat den Augstbach von 5 m ober- bis 5 m unterhalb der neuen Brücke zu unterhalten. Allfällige Geschiebeansammlungen oder sonstige Ablagerungen sind periodisch auszuräumen.

Das kant. Finanz-Departement, Abteilung Jagd und Fischerei, ist 8 Tage vor Baubeginn der Brücke zu informieren.

- b) Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben werden an den Zivilrichter verwiesen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist vom Inhaber der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- c) Der Inhaber der Bewilligung haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau und Bestand der bewilligten Brücke ergeben. Ferner übernimmt der Staat keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an derselben entstehen.
- d) Werden am öffentlichen Gewässer irgendwelche baulichen Veränderungen vorgenommen, so hat der Bewilligungsinhaber alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und das Objekt, wenn nötig, auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen

anzupassen oder zu entfernen bzw. durch den Staat anpassen oder entfernen zu lassen.

- e) Die Bewilligung kann jederzeit ohne Kosten- und Entschädigungsfolge ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan GB Nr. 262 der Einwohnergemeinde Holderbank wird genehmigt.
2. Der Einwohnergemeinde Holderbank wird unter Vorbehalt vorstehender Auflagen und Bedingungen bewilligt, im Bereiche des Grundstückes GB Holderbank Nr. 262 eine neue Brücke über den Augstbach zu erstellen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.
4. Für die Beanspruchung von öffentlichem Bachareal wird keine Nutzungsgebühr erhoben, da die Ueberbrückung öffentlichen Interessen dient.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2010-230
Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2030-300
Fr. 218.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====
(Staatskanzlei Nr. 453) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (2) HS
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit gen. Plänen
Rechtsdienst Bau-Departement
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Balsthal, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan
(folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Sekretariat der Katasterschätzung
Ammannamt der EG, 4718 Holderbank, mit Einzahlungsschein
EINSCHREIBEN
Baukommission der EG, 4718 Holderbank, mit 1 gen. Plan
(folgt später)
Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Lehnrüttiweg,
4702 Oensingen
Finanz-Departement, Abt. Jagd und Fischerei

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan
GB Nr. 262 der Einwohnergemeinde Holderbank

